
Kantonsrat des Kantons Zug
Karl Nussbaumer
Kantonsratspräsidentin
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Zug, 24. November 2024

Motion von Patrick Rösli betreffend einer gesetzlichen Frist für *Bauanfragen*

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Lieber Karl

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Planungs- und Baugesetz (PBG), im Kapitel 6.2 Baubewilligungen und Baueinsprache das gebräuchliche Verfahren einer „Bauanfrage“ abzubilden. Subsidiär in §47 als erleichterte, vereinfachte und formlose Form einer Einreichung einzufügen. Weiter wird der Regierungsrat eingeladen, im Planungs- und Baugesetz (PBG), §47a, Abs. 2, Buchstabe a) wie folgt zu ergänzen:
„2. für Bauanfragen“
Eventualiter in §47a, Abs. 2, Buchstabe b) zu ergänzen.

Begründung: Die «Bauanfrage» ist im Vorfeld einer Baueingabe zu Klärung von spezifischen und partiellen Fragen oder für ein vorbereitendes Baugesuch als Ganzes ein praktikables Planungswerkzeug. Die Bauanfrage ist behördenverbindlich und nicht beschwerdefähig. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag an eine Planungssicherheit. In der Regel werden Bauanfragen innert ein bis zwei Monaten beantwortet und werden schriftlich ausgestellt. In den meisten Fällen findet die behördliche Beantwortung zeitnah statt. Trotzdem wünschen die Architekten, Bauherren und Investoren eine behördlich verbindliche Frist.

Für die Traktandierung der Motion danke ich dem Ratsbüro schon im Voraus.

Freundliche Grüsse
Patrick Rösli, Kantonsrat Stadt Zug, Die Mitte